



Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

27. März 2012

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker

Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 BRG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BRV).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2. Aus der Praxis

2.1 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Am 23. November 2011 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden, wie die Kantonspolizei.

An der Veranstaltung wurde über den Stand der bevorstehenden Totalrevision des BüG informiert. Weiter wurden vom Amt für Justiz nochmals die Ausführungsbestimmungen thematisiert, welche BRG/BRV konkretisieren sollen und einen einheitlichen Einbürgerungsstandard im Kanton Obwalden sicherstellen sollten.

Ein einheitlicher Standard führt unter anderem zu einer Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen im Kanton, zur Vergleichbarkeit der kommunalen Entscheide unter sich und schlussendlich auch zu einer besseren Nachvollziehbarkeit durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung. Eine professionelle externe Sprachprüfung wird ab 2012 zur Verfügung gestellt. Die Sprachprüfungen werden durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Obwalden durchgeführt.

2.2 Informationsveranstaltung

Erstmals im Jahr 2011 wurde die Informationsveranstaltung für einbürgerungswillige Personen zweimal in einem Jahr organisiert. Am 28. Juli 2011 nahmen 31 Personen und am 29. November 2011 55 Personen teil.

2.3 Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung

Der Regierungsrat hat am 8. November 2011 Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung erlassen. Diese sind auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

2.3.1 Sprachstandsanalysen

Das Vertrautsein mit den hiesigen Gegebenheiten ist ein zentraler Punkt bei der Beurteilung eines Einbürgerungsgesuchs. Bevor ein Gesuch (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das aufwendige Verfahren durchgeführt wird, soll sich die gesuchstellende Person aufgrund dieser Ausführungsbestimmungen ein genaueres Bild davon machen können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllt sind.

Das Erfordernis des Vertrautseins nach Art. 14 Bst. b BüG und Art. 18 Abs. 2 Bst. b BRV, welches u.a. die genügenden Sprachkenntnisse als Integrationskriterium im weiteren Sinne umfasst, schafft die besonderen Voraussetzungen, um als künftige Bürger der Schweiz mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung in Kontakt zu treten sowie um am politischen Prozess teilzunehmen (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 [VIntA; SR 142.205]).

Mit den neuen Ausführungsbestimmungen wird die Bürgerrechtsverordnung nun konkretisiert, indem sie festlegen, dass für die Einbürgerung nur geeignet ist, wer insbesondere über genügend Sprachkenntnisse verfügt. Der Regierungsrat legte deshalb fest, dass eine gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons (Deutsch) die Minimalanforderung B1 (Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung) des europäischen Sprachenportfolios erfüllen muss. Die geforderten Sprachkenntnisse sind durch eine Sprachstandsanalyse nachzuweisen. Diese wird vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ) durchgeführt.

2.3.2 Informationsveranstaltung

Weiter haben die betroffenen Personen vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs nun verbindlich eine Informationsveranstaltung zu besuchen, die vom Amt für Justiz durchgeführt wird.

Damit wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Ausländer und Ausländerinnen über die Voraussetzungen und das Verfahren ausreichend informiert sind. Die Veranstaltung bezweckt auch eine bewusstere Vorbereitung auf die Einbürgerung. Beispielsweise wird auch über den erforderlichen Sprachlevel informiert. Diese Veranstaltungen werden bereits seit zwei Jahren auf freiwilliger Basis durchgeführt und stossen bei den Betroffenen auf positives Echo. Die Transparenz, die damit geschaffen wird, wird geschätzt. Andererseits profitieren auch die kantonalen und kommunalen Behörden von gut informierten Gesuchstellenden. Die Verfahrensabläufe werden erleichtert.

2.3.3 Kosten

Schliesslich wurden in den Ausführungsbestimmungen die Kosten bezüglich des kantonalen Einbürgerungsverfahrens, der Sprachstandsanalyse und der Erstellung des Führungsberichts geregelt.

2.4 Änderungen des Bundesrechts

Die Einbürgerung kann gemäss Art. 41 BÜG vom Bund wie auch vom Kanton nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Seit 1. Januar 2011 kann die Einbürgerung neu innert zwei Jahren, nachdem die zuständige Behörde vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren (früher fünf Jahre) nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden.

Zudem beginnt neu nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Ausserdem stehen die Fristen neu während eines Beschwerdeverfahrens still.

3. Kantonsbürgerrechtserteilung

3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien.

Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller über 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum (Dienstag, 15. Mai 2012) der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. FOGEL, Christian Siegfried, Staatsangehöriger von Deutschland, und Ehefrau
2. GAJIC, Jovan, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, und Ehefrau
3. MARJANOVIC, Renato und Adrian, Staatsangehörige von Kroatien
4. SCIASCERA, Guido, Staatsangehöriger von Italien
5. TEUBNER, Timmo Curt Heinrich, Staatsangehöriger von Deutschland, und Familie

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

6. MENDONCA GARRIDO, Paulo Alexandre, Staatsangehöriger von Portugal
7. STEVANOVIC, Sasa, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina und Serbien, und Familie

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

8. AVDIU, Xheladin, Staatsangehöriger von Kosovo
9. ORSOLIC, Gordana, Staatsangehörige von Kroatien, und Familie
10. STEFFAN, Rudolf Joachim, Staatsangehöriger von Deutschland, und Ehefrau

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

11. AT, Hasan, Staatsangehöriger der Türkei
12. BERISHA, Bahti, Staatsangehörige von Kosovo
13. BERISHA, Merlinda, Staatsangehörige von Kosovo
14. BOZZA, Raquel, Staatsangehörige der Philippinen
15. CETAJ, Marte, Staatsangehörige von Kosovo
16. KALICANI, Ryva, Staatsangehörige von Kosovo
17. SEGER, Celestine Katharina, Staatsangehörige von Deutschland
18. YÜCE, Berivan Yadigar, Staatsangehörige der Türkei

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

- 19.GOJANAJ, Elisona, Staatsangehörige von Kosovo, und Sohn
- 20.GOLOVATYUK, Vasilisa, Staatsangehörige der Ukraine
- 21.KEKA, Bekim, Staatsangehöriger von Kosovo, und Familie
- 22.MARINKOVIC, Maja, Staatsangehörige von Serbien
- 23.MRIJAJ, Edona, Staatsangehörige von Kosovo
- 24.MRIJAJ, Mikel, Staatsangehöriger von Kosovo, und Ehefrau
- 25.NIMONAJ-SADIKU, Luljete, Staatsangehörige von Kosovo, und Familie
- 26.PAULUS, Helga Erna Gertrud, Staatsangehörige der Vereinigten Staaten
- 27.PILISKIC, Vesna, Staatsangehörige von Kroatien, und Familie
- 28.RADOSEVIC, Jasmina, Staatsangehörige von Serbien, und Familie
- 29.RODRIGUES DE SOUSA, Altino Antonio, Staatsangehöriger von Portugal, und Ehefrau
- 30.SATHIYAPALAN, Indrakumar, Staatsangehöriger von Sri Lanka, und Ehefrau

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

- 31.CHEN, Jiewei, Staatsangehöriger von China, und Familie
- 32.HULAJ, Valentina, Staatsangehörige von Kosovo, und Kinder
- 33.STIH, Ludovik, Staatsangehöriger von Slowenien
- 34.SULJA, Flamur, Staatsangehöriger von Serbien

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

5. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung bzw. zur Verweigerung des Kantonsbürgerrechts